

Folgen bei der Schenkungsteuer und Erbschaftsteuer sowie bei der Einkommensteuer:

Pflichtteilsanspruch geltend machen?

Experten der Kanzlei Haubner, Schäfer und Partner aus Bad Aibling informieren



Emil Haubner, Steuerberater bei Haubner, Schäfer und Partner.

Pflichtteilsberechtig sind ausschließlich Ehegatten, Kinder/Enkelkinder und, soweit Abkömmlinge nicht vorhanden sind, die Eltern. Pflichtteilsansprüche kommen nur dann in Betracht, wenn ein Pflichtteilsberechtigter von der Erbfolge ausgeschlossen wurde oder den Erbteil ausschlägt. Das Pflichtteilsrecht führt zu einem Geldanspruch gegen den Erben und beläuft sich auf die Hälfte des gesetzlichen Erbteils. Statt einem Geldanspruch können sich Erben und Pflichtteilsberechtigter auch auf die Hingabe eines Vermögensgegenstandes einigen. Hierzu folgendes Beispiel:
 Der Ehemann verstirbt und hinter-

lässt seine Ehefrau und ein Kind. Die Ehegatten haben sich über ein sogenanntes Berliner Testament zu gegenseitigen Alleinerben eingesetzt und somit den Sohn beim Tod des Erstversterbenden „enterbt“.

Macht der Sohn den Pflichtteil gegenüber seiner Mutter geltend, beträgt der gesetzliche Erbteil bei einem Nachlasswert von einer Million Euro 500 000 Euro und der Pflichtteilsanspruch somit 250 000 Euro. Da die Mutter für die Begleichung der Pflichtteilsansprüche nicht genügend Bargeld geerbt hat – der Nachlass besteht überwiegend aus Eigentumswohnungen – einigen sich Mutter und Sohn dahingehend, dass der Sohn für seinen Pflichtteilsanspruch eine Eigentumswohnung im Wert von 250 000 Euro erhält.

In Erfüllung des Pflichtteilsanspruchs übereignet die Mutter die Eigentumswohnung an den Sohn. Hierbei handelt es sich bei der Einkommensteuer um eine „Veräußerung“ der Eigentumswohnung, welche die Mutter versteuern muss, wenn die Eigentumswohnung innerhalb der letzten zehn Jahre vor dem Tod des Vaters angeschafft worden ist. Es handelt sich hier um einen Spekulationsgewinn nach § 23 EStG. Zu einem steuerpflichtigen Veräußerungsgewinn kann

es ebenso kommen, wenn die Mutter in Erfüllung des Pflichtteilsanspruchs die Beteiligung an einer GmbH oder an einer Personengesellschaft an den Sohn überträgt. Der Erwerb ist beim pflichtteilsberechtigten Sohn somit erbschaftsteuerpflichtig; bei der Mutter entsteht möglicherweise eine einkommensteuerliche Belastung.

Rente als Gegenleistung für den Pflichtteilsanspruch

Als Gegenleistung für den Pflichtteilsanspruch wird in der Praxis häufig eine lebenslange Rente oder eine Zeitrente gewählt. Hieraus ergeben sich folgende steuerlichen Folgen:

Bei der Erbschaftsteuer/Schenkungssteuer ist der kapitalisierte Wert dieser Rentenzahlungen zu versteuern.

Bei der Einkommensteuer ergeben sich zwei Varianten:

- Wird eine wiederkehrende Zahlung als Gegenleistung für den zu Lebzeiten des Vaters ausgesprochenen Pflichtteilsverzicht vereinbart, ist die gesamte Rente einkommensteuerfrei. Dies gilt aber nur, wenn bei der Vereinbarung klargestellt wurde, dass die Rente keinen rechnerischen Zinsanteil enthält.

- Einigen sich Mutter und Sohn erst beim Tod des Vaters auf wiederkehrende Zahlungen des Pflichtteilsanspruchs, ist in der Rente ein Zinsanteil enthalten. Dieser ist vom Sohn als Einkünfte aus Kapitalvermögen bei der Einkommensteuer zu erklären. Wird keine Verzinsung vereinbart, kann hingegen eine Zuwendung von Sohn an Mutter vorliegen, welche der Schenkungssteuer unterliegt.

Aufgeschobene Geltendmachung des Pflichtteils

Macht der Sohn beim Tod des Vaters keinen Pflichtteilsanspruch geltend, können sich Mutter und Sohn auch Jahre später auf die Zahlung eines Pflichtteilsanspruchs einigen, um die erbschaftsteuerlichen Freibeträge des Sohnes zu nutzen. Dies gilt selbst dann, wenn der Pflichtteilsanspruch nach mehr als drei Jahren bereits verjährt ist. Diese taktische Pflichtteilsauszahlung ist jedoch nur möglich, wenn der Sohn nicht auf seinen Pflichtteil verzichtet oder im Testament eine starre Pflichtteilsstrafklausel enthalten war.

Emil Haubner (Steuerberater)

Steuerberater · Rechtsanwälte

**haubner
schäfer & partner**

WWW.HAUBNER-STB.DE

Direkt-Kontakt

Eugen-Belz-Straße 13

83043 Bad Aibling

Telefon: 0 80 61/49 04-0

Telefax: 0 80 61/49 04-24

kanzlei@haubner-stb.de

Orleansstraße 6

81669 München

Telefon: 0 89/41 12 97 77

Telefax: 0 89/41 12 97 04

kanzlei@haubner-stb.de